

**Verlag Dreililien in Berlin ferner:**

Herold, Curt, Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. Op. 2. Selbstweit. 1  $\mathcal{M}$  20  $\phi$ . Op. 3. Vier Lieder. No. 1. Ein Lied Chastelard's. No. 2. Auftrag. No. 3. Der Gesang des Meeres. No. 4. Gute Nacht. à 1  $\mathcal{M}$  20  $\phi$  n.; kplt. 3  $\mathcal{M}$  n. Op. 4. 3 Lieder. No. 1. Schlummerlied. 1  $\mathcal{M}$  20  $\phi$  n. No. 2. Lenzsturm. 1  $\mathcal{M}$  50  $\phi$  n. No. 3. Im Feld ein Mädchen singt. 1  $\mathcal{M}$  20  $\phi$  n.; kplt. 3  $\mathcal{M}$  n. Op. 5. 4 Lieder. No. 1. Unter grossen fremden Orchideen. 90  $\phi$  n. No. 2. Abends. 1  $\mathcal{M}$  50  $\phi$  n. No. 3. Zu spät. 90  $\phi$  n. No. 4. Novemberwetter. 90  $\phi$  n.; kplt. 3  $\mathcal{M}$  n.

**Josef Weinberger in Leipzig.**

Kapeller, Carl, Töff-Töff-Marsch nach Motiven aus „Der blaue Club“ f. Salonorch. 8°. 1  $\mathcal{M}$  50  $\phi$  n.

**J. Wenck, Kommissionsverlag in Berlin.**

Hose, Richard, Op. 3. Sehnsucht nach den Bergen, f. 1 Singst. m. Pfte. 1  $\mathcal{M}$  20  $\phi$ .

**Paul Zschocher in Leipzig.**

Grüss Gott! Liedertextsammlung f. Männerchöre, hrsg. v. Leipziger Gausängerbund. 16°. 8. Aufl. Geb. 60  $\phi$  \*\*n. (Kommissions-Verl.)

**Paul Zschocher in Leipzig ferner:**

Lewin, G., Warnung, f. 1 Singst. m. Pfte. 50  $\phi$ .  
Metallo, Gerardo, Curro Cuchares! Marche espagnole f. Pfte. 1  $\mathcal{M}$  20  $\phi$ ; f. Pfte u. V. 1  $\mathcal{M}$  50  $\phi$ ; f. gr. Orch. 1  $\mathcal{M}$  80  $\phi$  n.; f. Pariser Besetzung. 1  $\mathcal{M}$  n.  
Raillard, Th., Mai, f. 1 Singst. m. Pfte. 1  $\mathcal{M}$ .

**Verbotene Druckschriften.**

Die durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts hiersebst vom 6. September 1906 angeordnete Beschlagnahme der Druckschrift:

»Nowy Spiwnik Polski Zawierający wybór najulubienszych naszych piesni ludowych i towarzyskich. Posen. Nakladem i drukiem Fr. Chocieszynskiego 1903«

ist erledigt und besteht nicht mehr.

Posen, 4. April 1907.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Fahndungsblatt Stück 2447 v. 11. April 1907.)

**Nichtamtlicher Teil.****Das Zeugniszwangsverfahren gegen die Presse.**

Von Staatsanwalt Dr. Wulffen, Dresden.

Der Deutschen Juristenzeitung (Verlag von Otto Siebmann, Berlin), 1907 Nr. 7, entnehmen wir mit gütig erteilter Erlaubnis die nachfolgenden sehr beachtenswerten Ausführungen: (Red.)

Die Abgeordneten Bassermann und Heinze haben im Reichstag den Antrag gestellt, den Reichskanzler um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend das Zeugniszwangsverfahren gegen die Presse, zu ersuchen. Damit ist diese wichtige, seinerzeit bei Zustandekommen des Reichspressgesetzes und der Strafprozeßordnung schon praktisch gewordene Frage, die auch in der Zwischenzeit in der Presse und im Reichstag — sogar erst vor wenigen Tagen wieder — wiederholt zur Sprache gekommen ist, aufs neue in den Vordergrund juristischer Interessen getreten. Eine zusammenfassende Klarstellung der bei ihrer Beurteilung in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte erscheint demnach geboten.

Will man erörtern, ob und inwieweit die bei Herstellung einer periodischen Druckschrift beteiligten Personen, also Redakteure, Verleger und Drucker, Befreiungen von der allgemeinen gesetzlichen Zeugnispflicht zugestanden erhalten können, so sind in erster Linie die analogen Bestimmungen der Strafprozeßordnung heranzuziehen. Da finden wir als maßgebenden Gedanken des Gesetzgebers, daß er überall da die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung zugesteht, wo er der allgemeinen gesetzlichen Zeugnispflicht gegenüber, deren er zur Erreichung seiner staatlichen Zwecke bedarf, ein höheres, von ihm gleichfalls zu schützendes Recht anzuerkennen hat.

Der Gesetzgeber verzichtet dem Verlobten, dem Ehegatten und gewissen nahen Verwandten des Beschuldigten gegenüber auf den Zeugniszwang, weil ihm die Bande der Ehe, der Familie, der Blutsverwandtschaft, auf denen ja die ganze staatliche Organisation ruht, weit höher stehen. Geistliche sind in Anrechnung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, weil das religiöse Bedürfnis der Bevölkerung das höhere sittliche Gut darstellt. Wenn Verteidiger des Beschuldigten und Rechtsanwälte allgemein in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist, Verschwiegenheit, falls sie von ihr durch den

Berechtigten nicht entbunden worden sind, auch vor Gericht bewahren dürfen, ja bewahren müssen (§ 300 des Reichsstrafgesetzbuchs), so erkennt der Staat damit an, daß niemand behindert sein soll, in Rechtsangelegenheiten seine Interessen zu wahren. Ärzte sind ebenfalls hinsichtlich des ihnen im Beruf Anvertrauten zeugnisverweigerungsberechtigt, weil durch die Besorgnis, der Arzt könne als Zeuge vernommen werden, die Heilung eines Menschen nicht verhindert werden soll. Das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats steht dem Gesetzgeber bei der Vernehmung öffentlicher Beamten wesentlich höher als die allgemeine Zeugnispflicht. Wenn endlich jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen ablehnen darf, deren Beantwortung ihm selbst oder seinem Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde, so schützt der Staat wieder das Recht des einzelnen auf Selbsterhaltung sowie die Bande der Familie und Blutsverwandtschaft.

Wollen wir beurteilen, ob wir das entwickelte Prinzip des Gesetzgebers im Wege der Analogie auf die sittlichen Interessen der bei Herstellung einer periodischen Druckschrift beteiligten Personen übertragen können, so haben wir den Beruf, die Befähigung und die Verhältnisse der modernen Presse in ihrer Totalität zu erfassen und uns von oberflächlichen, vorurteilvollen und aus vergangenen Zeiten geschöpften Ansichten freizuhalten. Wir haben anzuerkennen, daß die Bedeutung und die tatsächlichen Verhältnisse der Presse in den letzten Jahrzehnten einen außerordentlichen Aufschwung genommen haben. Die Presse hat sich zu einem Organ entwickelt, das auf jedem Gebiet menschlichen Wirkens und Wissens zur Mitarbeit berufen ist, ohne die auch im Bereich der staatlichen Tätigkeit, insbesondere der Politik, Verwaltung und Rechtspflege, eine gedeihliche Fortbildung nicht mehr möglich ist.

Wer die eigenen Fachorgane der Berufspresse mit Aufmerksamkeit liest, kann sich der Auffassung nicht verschließen, daß sie mit Fleiß und Ernst bemüht ist, an sich selber zu arbeiten. Sie ist sich in ihrer Gesamtheit ihrer Schäden und Auswüchse, die keinem menschlichen Unternehmen erspart bleiben, sehr wohl bewußt. Sie möchte gern manche Verbesserung vornehmen, wenn nicht auch sie unter den tatsächlichen, praktischen Hindernissen, die alle Reformen verlangsamten, zu leiden hätte. Genau wie auf andern menschlichen Gebieten, so hat man auch bei der Presse zuweilen den Eindruck, als könne bei gutem Willen eine einzelne wichtige Verbesserung schneller durchgeführt werden. Wenn die Berufspresse zuweilen der Selbstüberhebung verfällt und in un-